



**SATZUNG
des
MUSIKVEREINS MARKT IRSEE E.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Irsee“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“, also „Musikverein Irsee e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Irsee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund e. V.

§ 3

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Auftritte bei Veranstaltungen der Gemeinde, der Pfarrei, des Vereins selbst sowie bei sonstigen kulturellen Ereignissen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt und/oder dem Vorstand angehört. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
3. Jedes aktive Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder für den Kauf dieser Zuschüsse gewährt werden.
4. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er/sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
5. Dem Verein ist bestimmt, jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Diese muss sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus der aktiven Vereinstätigkeit unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb von sechs Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für die Wahl des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

5. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 8 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
6. Wahlen zum erweiterten Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 (Jugendvertretung und Beisitzer) werden offen, auf Antrag auch geheim durchgeführt.
7. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Anschlag am bzw. im Vereinslokal sowie durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt und in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Versammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Dirigenten, des Jugendvertreters und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter, z. B. Ausbilder, Chronisten usw.
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Wahl des Vorstandes,

- f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) den Eintritt und Austritt zu/von einem Musikbund.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) *dem geschäftsführenden Vorstand*
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in
 - b) *dem erweiterten Vorstand*
zwei Jugendvertretern
bis zu vier Beisitzern aus den aktiven bzw. fördernden Mitgliedern
 - c) *dem/der Dirigenten/in als außerordentliches Mitglied*
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Sie müssen nicht persönlich anwesend sein.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
4. Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. Vorsitzender oder Stellvertreter).
6. Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie werden auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt.
2. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

Regelung für das Innenverhältnis

a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ihm stehen pro Geschäftsjahr bis zu 300 Euro (i. W. Dreihundert) frei zur Verfügung.

b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden. Der Schriftführer hat von jeder Vorstandssitzung und Versammlung eine Niederschrift anzufertigen und den Schriftverkehr des Vereins abzuwickeln.

d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen sowie Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 300 Euro (i. W. Dreihundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

e) Der Kassierer muss am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss fertigen, der den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Der Kassenprüfer hat vorher die Kassenführung zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Kassenprüfer hat darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10

Der Dirigent

1. Der Dirigent ist außerordentliches Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht bei musikalischen Angelegenheiten. Ihm obliegt die gesamte musikalische Leitung, die Gestaltung der Proben, Konzerte und Auftritte.
2. Der Dirigent wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen.

§ 11

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12

Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterzuschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
2. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 13

Leistungen des Vereins

Der Verein übernimmt neben den laufenden Vereinspflichten, die sich aus der Mitgliedschaft beim „Allgäu-Schwäbischen Musikbund“ ergeben, die Entschädigung des Dirigenten für die Proben, die Beschaffung des notwendigen Notenmaterials, sowie die Ergänzung der Tracht. Er unterstützt die Nachwuchsmusiker bei der Beschaffung von Instrumenten.

§ 14

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Markt Irsee, der das Vermögen neun Monate lang treuhänderisch verwaltet. Sollte nach Ablauf dieser Frist kein neuer Musikverein Irsee, der laut Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, gegründet worden sein, fällt das Vereinsvermögen an den Markt Irsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 1. Februar 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 17. März 2012 tritt damit außer Kraft.

Irsee, den 1. Februar 2020

J. Lindner
1. Vorsitzender

[Signature]
2. Vorsitzender

[Signature]
Schriftführer

[Signature]
Kassierer

[Signature]
Beisitzer

[Signature]
Beisitzer

[Signature]
Beisitzer

[Signature]
Beisitzer

[Signature]

Musikverein Irsee